

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



164. Jahrgang, Ausgabe 1
1. Januar 2020

Inhalt	Seite
AKTEN PAPST FRANZISKUS	
Nr. 1 Botschaft zur Feier des Weltfriedenstag am 1. Januar 2020	2
ERLASSE DES BISCHOFS	
Nr. 2 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Miss- brauch Minderjähriger und schutz- oder hilfe- bedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst	6
Nr. 3 Rahmenordnung – Prävention gegen sexuali- sierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Be- reich der Deutschen Bischofskonferenz	15
Nr. 4 Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier	20
Nr. 5 Beschlüsse der Bistums-KODA	20
Nr. 6 Ordnung über die Erstattung von Umzugs- kosten an Geistliche und sonstige Personen im Dienst des Bistums Trier	21
Nr. 7 47. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Ar- beits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier	23
Nr. 8 48. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Ar- beits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier	26
Nr. 9 Urkunde über die Umpfarrung des Ortsteils Schmelz-Michelbach mit dem Geisweilerhof (ohne Auschet) von der Pfarrei und Kirchen- gemeinde Wadern (Nunkirchen) Herz Jesu in die Pfarrei und Kirchengemeinde Schmelz (Außen) St. Marien, zugleich aus dem Dekanat Losheim-Wadern in das Dekanat Dillingen	27
Nr. 10 Urkunde über die Umpfarrung des Gebietsteils Schmelz-Auschet von der Pfarrei und Kirchen- gemeinde Wadern (Nunkirchen) Herz Jesu in die Pfarrei und Kirchengemeinde Schmelz (Limbach) St. Willibrord, zugleich aus dem Dekanat Los- heim-Wadern in das Dekanat Dillingen	28

	Seite
VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	
Nr. 11 Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüs- sen aus dem Klimafonds des Bistums Trier bei Maßnahmen an Bauten und Grundstücken (Klimafondsrichtlinien)	29
Nr. 12 Ausführungsbestimmungen über die Beantra- gung, Genehmigung und Bezuschussung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltver- träglichkeit von Bauten und Grundstücken	31
Nr. 13 Sonderausgabe des Orientierungsrahmens für pastorales Personal, Teil I und Teil II: Pasto- rales Personal für die Dekanate, Pfarreien bzw. Pfarreiengemeinschaften und für die Katego- riale Seelsorge	33
Nr. 14 Anträge auf Zuwendungen aus der Schul- Stiftung im Bistum Trier	34
Nr. 15 Sitzungstermine der Ökumene-Kommission für das Jahr 2020	34
Nr. 16 Kirchliche Statistik der Pfarreien 2019	35
Nr. 17 Personalschematismus und Anschriftenver- zeichnis des Bistums Trier 2020	35
Nr. 18 Fortbildungsveranstaltungen	36
Nr. 19 Personalveränderungen	38
Nr. 20 Anschriften und Telefonnummern	39
Nr. 21 Vakante Stellen	40
KIRCHLICHE MITTEILUNGEN	
Nr. 22 Kirchliches Amtsblatt	39
VERLEGERBEILAGEN	
Interne Stellenausschreibung Jahresregister 2019	

AKTEN PAPST FRANZISKUS

Nr. 1

Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2020

Der Frieden als Weg der Hoffnung: Dialog, Versöhnung und ökologische Umkehr

1. Der Frieden als Weg der Hoffnung angesichts der Hindernisse und der Prüfungen

Der Frieden ist ein kostbares Gut, er ist Gegenstand unserer Hoffnung, nach dem die ganze Menschheit strebt. Auf den Frieden zu hoffen ist eine menschliche Haltung, die eine existentielle Spannung beinhaltet, weshalb auch eine zuweilen mühsame Gegenwart „gelebt und angenommen werden [kann], wenn sie auf ein Ziel zuführt und wenn wir dieses Ziels gewiss sein können; wenn dies Ziel so groß ist, dass es die Anstrengung des Weges rechtfertigt“¹. Auf diese Weise ist die Hoffnung die Tugend, die uns aufbrechen lässt, die uns die Flügel verleiht, um weiterzugehen, selbst dann, wenn die Hindernisse unüberwindlich scheinen.

Unsere menschliche Gemeinschaft trägt im Gedächtnis und am eigenen Fleisch die Zeichen der Kriege und Konflikte, die mit wachsender Zerstörungskraft aufeinander gefolgt sind und die nicht aufhören, vor allem die Ärmsten und die Schwächsten zu treffen. Selbst ganze Nationen haben Mühe, sich von den Fesseln der Ausbeutung und der Korruption zu befreien, welche Hass und Gewalt schüren. Auch heute noch bleiben vielen Männern und Frauen, Kindern und alten Menschen die Würde, die physische Unversehrtheit, die Freiheit einschließlich der Religionsfreiheit, die gemeinschaftliche Solidarität und die Hoffnung auf Zukunft versagt. Viele unschuldige Opfer müssen die Qual der Demütigung und des Ausgeschlossenenseins, der Trauer und der Ungerechtigkeit ertragen, wenn nicht sogar Traumata, die von der systematischen Feindseligkeit gegen ihr Volk und ihre Angehörigen herrühren.

Die schrecklichen Prüfungen nationaler und internationaler Konflikte, die oftmals durch erbarmungslose Gewalt verschlimmert werden, zeichnen Leib und Seele der Menschheit auf lange Zeit. Denn jeder Krieg entpuppt sich in Wirklichkeit als Brudermord, der das Projekt der Brüderlichkeit selbst zerstört, das der Berufung der Menschheitsfamilie eingeschrieben ist.

Der Krieg beginnt, wie wir wissen, häufig mit einer Unduldsamkeit gegen die Verschiedenartigkeit des

anderen, die das Verlangen nach Besitz und den Willen zur Vorherrschaft schürt. Sie entsteht im Herzen des Menschen aus Egoismus und Stolz sowie aus dem Hass, der dazu verleitet, zu zerstören, den anderen allein negativ zu sehen, ihn auszuschließen oder auszulöschen.

Der Krieg speist sich aus einer Verkehrung der Beziehungen, aus hegemonialen Ambitionen, aus Machtmissbrauch, aus der Angst vor dem anderen und vor der Verschiedenartigkeit, die für ein Hindernis gehalten wird; und zugleich nährt der Krieg dies alles.

Während meiner jüngsten Reise nach Japan hatte ich Gelegenheit, auf den offenbaren Widerspruch hinzuweisen, dass „unsere Welt in der abartigen Dichotomie [lebt], Stabilität und Frieden auf der Basis einer falschen, von einer Logik der Angst und des Misstrauens gestützten Sicherheit verteidigen und sichern zu wollen. Am Ende vergiftet sie die Beziehungen zwischen den Völkern und verhindert jeden möglichen Dialog. Der Frieden und die internationale Stabilität sind unvereinbar mit jedwedem Versuch, sie auf der Angst gegenseitiger Zerstörung oder auf der Bedrohung einer gänzlichen Auslöschung aufzubauen; sie sind nur möglich im Anschluss an eine globale Ethik der Solidarität und Zusammenarbeit im Dienst an einer Zukunft, die von der Interdependenz und Mitverantwortlichkeit innerhalb der ganzen Menschheitsfamilie von heute und morgen gestaltet wird.“²

Jede Bedrohung nährt das Misstrauen und fordert den Rückzug auf die eigene Position. Misstrauen und Angst erhöhen die Brüchigkeit der Beziehungen und das Risiko der Gewalt; es handelt sich um einen Teufelskreis, der niemals zu einem Verhältnis des Friedens wird führen können. In diesem Sinne kann auch die nukleare Abschreckung nur eine trügerische Sicherheit schaffen.

Daher dürfen wir uns nicht einbilden, dass wir die Stabilität in der Welt durch die Angst vor der Vernichtung aufrechterhalten können; ein solches höchst instabiles Gleichgewicht steht am Rande des nuklearen Abgrunds und ist in den Mauern der Gleichgültigkeit eingeschlossen, wo man sozioökonomische Entscheidungen trifft, die dazu führen, dass Mensch

und Schöpfung dramatisch herabgewürdigt werden, anstatt dass man einander behütet.³ Wie also kann man einen Weg des Friedens und der gegenseitigen Anerkennung aufbauen? Wie die krankhafte Logik von Drohung und Angst durchbrechen? Wie die derzeit vorherrschende Dynamik des Misstrauens unterbinden?

Wir müssen eine echte Brüderlichkeit anstreben, die auf unserem gemeinsamen Ursprung in Gott gründet und im Dialog und im gegenseitigen Vertrauen gelebt wird. Der Wunsch nach Frieden ist tief in das Herz des Menschen eingeschrieben, und wir dürfen uns mit nichts Geringerem als diesem abfinden.

2. Der Frieden als Weg des Zuhörens auf der Grundlage der Erinnerung, der Solidarität und der Brüderlichkeit

Die *Hibakusha*, die Überlebenden der Atombombenangriffe von Hiroshima und Nagasaki, zählen zu denen, die das kollektive Bewusstsein lebendig erhalten. Sie bezeugen nämlich den nachfolgenden Generationen das schreckliche Geschehen vom August 1945 und die unsäglichen Leiden, die bis heute daraus erwachsen sind. Auf diese Weise ruft ihr Zeugnis das Gedächtnis an die Opfer wach und bewahrt es, damit das menschliche Gewissen immer stärker werde gegenüber jedem Willen zur Vorherrschaft und zur Zerstörung: „Deshalb dürfen wir nicht zulassen, dass die gegenwärtigen und künftigen Generationen die Erinnerung an das Geschehene verlieren; jene Erinnerung, die Garantie und Ansporn ist, um eine gerechtere und brüderlichere Welt zu erbauen.“⁴ Wie sie erbringen viele Menschen in allen Teilen der Welt den künftigen Generationen den unabdingbaren Dienst des Gedächtnisses. Dieses muss nicht nur deswegen bewahrt werden, damit die gleichen Fehler nicht wieder begangen werden oder die trügerischen Denkweisen der Vergangenheit erneut salonfähig werden, sondern auch deshalb, damit es als Frucht der Erfahrung für die gegenwärtigen und zukünftigen Friedensentscheidungen den Grund bilden und die Richtung vorgeben möge.

Darüber hinaus ist das Gedächtnis der Horizont der Hoffnung: Oftmals kann im Dunkel der Kriege und der Konflikte die Erinnerung auch an eine kleine Geste der Solidarität, die man empfangen hat, zu mutigen und sogar heroischen Entscheidungen anregen, sie kann neue Energien in Bewegung setzen und neue Hoffnung in den Einzelnen und den Gemeinschaften entzünden.

Einen Weg des Friedens zu eröffnen und festzulegen ist eine Herausforderung, die umso komplexer ist, je

zahlreicher und widersprüchlicher die Interessen sind, die bei Beziehungen zwischen Personen, Gemeinschaften und Nationen im Spiel sind. Es tut vor allem not, an das moralische Gewissen und an den persönlichen und politischen Willen zu appellieren. Den Frieden erlangt man nämlich in der Tiefe des menschlichen Herzens, und der politische Wille muss immer wieder gestärkt werden, um neue Prozesse zu eröffnen, die Personen und Gemeinschaften versöhnen und vereinen.

Die Welt braucht keine leeren Worte, sondern glaubwürdige Zeugen, „Handwerker des Friedens“, die offen für den Dialog sind, ohne dabei jemanden auszuschließen oder zu manipulieren. In der Tat kann man nicht wirklich zum Frieden gelangen, wenn es keinen überzeugten Dialog von Männern und Frauen gibt, die über die verschiedenen Ideologien und Meinungen hinaus nach der Wahrheit suchen. Der Frieden ist eine „immer wieder neu zu erfüllende Aufgabe“⁵, ein Weg, den wir gemeinsam gehen, indem wir auf das Gemeinwohl bedacht sind und uns dafür einsetzen, das gegebene Wort zu halten und das Recht zu achten. Im gegenseitigen Zuhören können auch die Kenntnis und die Wertschätzung des anderen so sehr wachsen, dass man im Feind das Antlitz eines Bruders erkennt.

Der Friedensprozess ist also eine Aufgabe, die Zeit braucht. Er ist eine geduldige Arbeit der Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit, die das Gedächtnis an die Opfer ehrt und schrittweise eine gemeinsame Hoffnung eröffnet, die stärker ist als die Rache. In einem Rechtsstaat kann die Demokratie ein bedeutendes Paradigma dieses Prozesses sein, wenn sie auf Gerechtigkeit und auf dem Einsatz für den Schutz der Rechte aller in der beständigen Suche nach Wahrheit gründet, insbesondere, wenn sie schwach oder ausgegrenzt sind.⁶ Es geht um den sozialen Aufbau und um eine wachsende Ausgestaltung, in der jeder verantwortlich seinen Beitrag auf allen Ebenen der lokalen, nationalen und weltweiten Gemeinschaft beisteuert.

So hob der heilige Paul VI. hervor: „Das zweifache Bestreben nach Erlangung der Gleichheit und Mitverantwortung hängt aber mit der Förderung eines demokratischen Gesellschaftsstils zusammen.[...] Damit ist die Bedeutung jener Institution für das gesellschaftliche Leben genannt, durch die nicht nur die Kenntnis der persönlichen Rechte weitergegeben, sondern auch das ins Gedächtnis zurückgerufen wird, was mit ihnen notwendig zusammenhängt: die Anerkennung der Pflichten, zu denen der eine dem

anderen gegenüber gehalten ist. Bewusstsein und Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgabe aber hängen vor allem wieder von der persönlichen Einstellung, von der geistigen Selbstzucht, von der Übernahme von Verantwortung und von der Einwilligung in Reglements ab, durch die sowohl für den Einzelnen als auch für einzelne Gruppen bestimmte Freiheitsgrenzen festgelegt werden.“⁷

Im Gegenteil, der Bruch zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft, die Zunahme sozialer Ungleichheit und die Ablehnung, die Mittel für eine ganzheitliche menschliche Entwicklung zu gebrauchen, gefährden die Verwirklichung des Gemeinwohls. Die geduldige Arbeit hingegen, die auf der Kraft des Wortes und der Wahrheit gründet, kann in den Personen die Fähigkeit zu Mitleid und kreativer Solidarität wiedererwecken.

In unserer christlichen Erfahrung haben wir stets Christus vor Augen, der sein Leben zu unserer Versöhnung hingegeben hat (vgl. *Röm* 5,6-11). Die Kirche nimmt an der Suche nach einer gerechten Ordnung auf umfassende Weise teil, indem sie dem Gemeinwohl dient und durch die Weitergabe der christlichen Werte, durch moralische Unterweisung und ihr soziales und erzieherisches Wirken die Hoffnung auf Frieden nährt.

3. Der Frieden als Weg der Versöhnung in geschwisterlicher Gemeinschaft

Die Bibel ruft – besonders durch das Wort der Propheten – die Gewissen und die Völker zum Bund Gottes mit den Menschen. Es geht darum, den Wunsch aufzugeben, über die anderen zu herrschen, und zu lernen, einander als Menschen, als Kinder Gottes, als Brüder und Schwestern anzusehen. Der andere darf niemals auf das reduziert werden, was er sagen oder machen konnte, sondern muss im Hinblick auf die Verheißung, die er in sich trägt, geachtet werden. Nur wenn der Weg der Achtung gewählt wird, kann man die Spirale der Rache aufbrechen und den Weg der Hoffnung beschreiten.

Hier leitet uns der Abschnitt aus dem Evangelium, der das folgende Gespräch zwischen Petrus und Jesus wiedergibt: „Herr, wie oft muss ich meinem Bruder vergeben, wenn er gegen mich sündigt? Bis zu siebenmal?“ Jesus sagte zu ihm: „Ich sage dir nicht: Bis zu siebenmal, sondern bis zu siebenzigmal siebenmal“ (*Mt* 18,21-22). Dieser Weg der Versöhnung ruft uns auf, tief in unserem Herzen die Kraft zur Vergebung zu finden sowie die Fähigkeit, uns als Brüder und Schwestern zu erkennen. Wenn wir in

der Vergebung zu leben lernen, dann wächst unsere Fähigkeit, Frauen und Männer des Friedens zu werden.

Was für den Frieden im sozialen Bereich zutrifft, das stimmt auch im politischen und wirtschaftlichen Bereich, weil die Frage des Friedens alle Dimensionen des gemeinschaftlichen Lebens durchdringt: Es wird nie einen wahren Frieden geben, wenn wir nicht in der Lage sind, ein gerechteres Wirtschaftssystem aufzubauen. So schrieb vor zehn Jahren Benedikt XVI. in der Enzyklika *Caritas in veritate*: „Die Überwindung der Unterentwicklung erfordert ein Eingreifen nicht nur zur Verbesserung der auf Gütertausch beruhenden Transaktionen, nicht nur im Bereich der Leistungen der öffentlichen Hilfseinrichtungen, sondern vor allem eine fortschreitende Offenheit auf weltweiter Ebene für wirtschaftliche Tätigkeiten, die sich durch einen Anteil von Unentgeltlichkeit und Gemeinschaft auszeichnen“ (Nr. 39).

4. Der Frieden als Weg der ökologischen Umkehr

„Wenn ein falsches Verständnis unserer eigenen Grundsätze uns auch manchmal dazu geführt hat, die schlechte Behandlung der Natur oder die despotische Herrschaft des Menschen über die Schöpfung oder die Kriege, die Ungerechtigkeit und die Gewalt zu rechtfertigen, können wir Glaubenden erkennen, dass wir auf diese Weise dem Schatz an Weisheit, den wir hätten hüten müssen, untreu gewesen sind.“⁸

Angesichts der Folgen unserer Feindseligkeit den anderen gegenüber und der Auswirkungen der fehlenden Achtung für das gemeinsame Haus und der missbräuchlichen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen – einzig als Mittel für schnellen Profit heute gesehen, ohne auf die Gemeinschaften vor Ort, das Gemeinwohl und die Natur zu achten – brauchen wir eine ökologische Umkehr.

Die kürzlich stattgefundenene Amazonien-Synode drängt uns, wieder neu zu einer friedlichen Beziehung zwischen den Gemeinschaften und der Erde, zwischen der Gegenwart und dem Gedächtnis, zwischen Erfahrungen und Hoffnungen aufzurufen.

Dieser Weg der Versöhnung bedeutet auch, die Welt zu hören und zu betrachten, die uns von Gott geschenkt wurde, damit wir sie zu unserem gemeinsamen Haus machen. Die natürlichen Ressourcen, die vielen Formen des Lebens und die Erde selbst wurden uns nämlich anvertraut, damit sie unter verantwortlicher und tätiger Mitwirkung eines jeden auch für die künftigen Generationen „bearbeitet und

gehütet“ würden (vgl. *Gen* 2,15). Ferner brauchen wir einen Wandel der Überzeugungen und des Blicks, der uns offener macht für die Begegnung mit dem anderen und für die Annahme des Geschenks der Schöpfung, die die Schönheit und Weisheit ihres Schöpfers widerspiegelt.

Daraus entspringen insbesondere solide Beweggründe und eine neue Art und Weise, wie wir das gemeinsame Haus bewohnen und in unserer Verschiedenheit füreinander da sein sollen, wie wir das empfangene und gemeinsame Leben führen und achten sollen, wie wir uns um die Voraussetzungen und Modelle einer Gesellschaft, welche die Blüte und den Verbleib des Lebens in der Zukunft sichern, kümmern sollen und wie wir das Gemeinwohl der ganzen Menschheitsfamilie fördern sollen.

Die ökologische Umkehr, zu der wir aufrufen, führt uns also zu einem neuen Blick auf das Leben. Dabei betrachten wir die Freigebigkeit des Schöpfers, der uns die Erde geschenkt hat und zur frohen Genügsamkeit des Teilens mahnt. Eine solche Umkehr ist ganzheitlich zu verstehen, als eine Veränderung unserer Beziehungen zu unseren Schwestern und Brüdern, zu den anderen Lebewesen, zur Schöpfung in ihrer so reichen Vielfalt und zum Schöpfer, dem Urgrund allen Lebens. Für Christen heißt dies, dass sie verlangt, „alles, was ihnen aus ihrer Begegnung mit Jesus Christus erwachsen ist, in ihren Beziehungen zu der Welt, die sie umgibt, zur Blüte zu bringen“⁹.

5. Man erlangt so viel, wie man erhofft¹⁰

Der Weg der Versöhnung erfordert Geduld und Vertrauen. Man erhält keinen Frieden, wenn man ihn nicht erhofft.

Es geht vor allem darum, an die Möglichkeit des Friedens zu glauben, zu glauben, dass der andere ebenso wie wir Frieden braucht. Darin kann uns die Liebe Gottes zu einem jeden von uns inspirieren, die eine befreiende, uneingeschränkte, unentgeltliche und unermüdliche Liebe ist.

Die Angst ist oft Quelle von Konflikten. Es ist daher wichtig, dass wir unsere menschliche Furcht überwinden und uns zugleich vor dem als bedürftige Kinder erkennen, der uns wie der Vater des verlorenen Sohns liebt und erwartet (vgl. *Lk* 15,11-24). Die Kultur der Begegnung zwischen Brüdern und Schwestern bricht mit der Kultur der Bedrohung. Sie macht aus jeder Begegnung eine Möglichkeit und eine Gabe der freigebigen Liebe Gottes. Sie leitet uns, die Grenzen unserer engen Horizonte zu überschreiten, um immer bestrebt zu sein, die Brüderlichkeit aller Men-

schen als Söhne und Töchter des einen himmlischen Vaters zu leben.

Für die Jünger Christi wird dieser Weg auch vom Sakrament der Versöhnung getragen, das der Herr zur Vergebung der Sünden der Getauften geschenkt hat. Dieses Sakrament der Kirche, das die Menschen und Gemeinschaften erneuert, ruft dazu auf, den Blick auf Jesus gerichtet zu halten, der „alles im Himmel und auf Erden“ versöhnt hat und „der Frieden gestiftet hat am Kreuz durch sein Blut“ (*Kol* 1,20). Dieses Sakrament verlangt zudem, jede Gewalt in Gedanken, Worten und Werken sowohl gegen den Nächsten als auch gegen die Schöpfung abzulegen.

Die Gnade Gottes des Vaters wird als bedingungslose Liebe geschenkt. Wenn wir in Christus seine Vergebung empfangen haben, können wir uns auf den Weg machen, um diese Vergebung den Männern und Frauen unserer Zeit anzubieten. Tag für Tag gibt uns der Heilige Geist Haltungen und Worte ein, damit wir zu „Handwerkern“ der Gerechtigkeit und des Friedens werden.

Möge der Gott des Friedens uns segnen und uns zu Hilfe kommen.

Möge Maria, die Mutter des Friedensfürsten und die Mutter aller Völker der Erde, uns Schritt für Schritt auf dem Weg der Versöhnung begleiten und unterstützen.

Möge jeder Mensch in dieser Welt ein friedliches Dasein finden und die Verheißung von Liebe und Leben, die er in sich trägt, vollkommen entfalten.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2019

Franciscus

Papst Franziskus

¹ Benedikt XVI., Enzyklika *Spe salvi* (30. November 2007), 1.

² Botschaft über Atomwaffen, Nagasaki, Atomic Bomb Hypocenter Park, 24. November 2019.

³ Vgl. Predigt in Lampedusa, 8. Juli 2013.

⁴ Friedensansprache, Hiroshima, Friedensdenkmal, 24. November 2019.

⁵ Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 78.

⁶ Vgl. Benedikt XVI., Ansprache an die Mitglieder der italienischen christlichen Arbeiterverbände, 27. Januar 2006.

⁷ Apostolisches Schreiben *Octogesima adveniens* (14. Mai 1971), 24.

⁸ Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 200.

⁹ Ebd., 217.

¹⁰ Vgl. hl. Johannes v. Kreuz, *Die dunkle Nacht*, II, 21, 8.

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 2

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.²

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,

- Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikels 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2021 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,

b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁷, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,

c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,

d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters der Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB.⁸ Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.

6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjähri-

gen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. [Landes-]Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.

13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist

bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Nr. 33 ff.).

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.

16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).

18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die

Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.

19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen. Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.

Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen. Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.

23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw.

seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt. Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2 b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.

28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹¹).

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.

31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen

Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.

32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. [Landes-]Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen – Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche

Voruntersuchung ausgesetzt werden.

37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

38. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung. Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden. Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren. Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig, für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten. Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt. Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2 d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.

55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten,

wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen. Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2 d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend. Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskindereschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹²

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern. Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten. Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

Trier, den 6. Dezember 2019

(Siegel)



Bischof von Trier

aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

² „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

³ Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

⁴ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

⁵ Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n.7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten.... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken.... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

⁶ Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi [VELM]* vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1 b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 4. Juni 2016.

⁷ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST]* vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST].

¹ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation

⁸ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1].

⁹ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

¹⁰ Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5.

¹¹ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

¹² Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

Nr. 3

Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirten Sorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“¹

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, Neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen. Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

Sonstige Rechtsträger sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte/Täter.

1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden

- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM².
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB³.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

2. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

3. Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe Ziff. 4).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

3.1 Personalauswahl und -entwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen. Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

3.1.2 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine

Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst- oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen
Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.

Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung

(MAVO) sind hierbei zu beachten.

3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall⁴

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/ Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen

Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,

- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer-Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

4. Koordinationsstelle

4.1 Der (Erz-)Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.

4.2 Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

4.3 Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen

Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.

4.4 Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit.

5. Datenschutz

5.1 Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

5.2 Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KdG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

6. Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung ersetzt Regelungen, die aufgrund der Rahmenordnung vom 26. August 2013 erlassen worden sind. Sie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Trier, den 6. Dezember 2019

(Siegel)



Bischof von Trier

¹ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150.

² Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi (VELM)* vom 7. Mai 2019.

³ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1].

⁴ Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

Nr. 4 Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier

Die Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier vom 15. März 2004 (KA 2004 Nr. 71), zuletzt geändert am 22. Juli 2018 (KA 2018 Nr. 123), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Vorschriften

In § 11 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Datum „31. Dezember 2019“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen in Abschnitt I treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Trier, den 5. Dezember 2019

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 5 Beschlüsse der Bistums-KODA

Die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier (Bistums-KODA) hat in ihrer Sitzung vom 14. November 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Ordnung über die Erstattung von Umzugskosten an Geistliche und sonstige Personen im Dienst des Bistums Trier

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat diesen Beschluss gemäß § 20 Absatz 5 der „Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier“ in Kraft gesetzt.

Die Ordnung ist im KA 2020 unter der nachfolgenden Nr. 6 abgedruckt.

Die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier (Bistums-KODA) hat in ihrer Sitzung am 15. November 2019 folgenden Beschluss gefasst:

47. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat diesen Beschluss gemäß § 20 Absatz 5 der „Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier“ in Kraft gesetzt.

Die Ordnung ist im KA 2020 unter der nachfolgenden Nr. 7 abgedruckt.

Die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier (Bistums-KODA) hat in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2019 folgenden Beschluss gefasst:

48. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat diesen Beschluss gemäß § 20 Absatz 5 der „Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier“ in Kraft gesetzt.

Die Ordnung ist im KA 2020 unter der nachfolgenden Nr. 8 abgedruckt.

Nr. 6**Ordnung über die Erstattung von Umzugskosten an Geistliche und sonstige Personen im Dienst des Bistums Trier****§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Art und Umfang der Erstattung von Aufwendungen aus Anlass eines dienstlich veranlassten Umzuges (Umzugskosten).

§ 2 Anspruchsberechtigte

(1) Das Bistum erstattet Umzugskosten nach näherer Maßgabe dieser Ordnung an

1. Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf,
2. Pastoral- und Gemeindereferentinnen und Pastoral- und Gemeindereferenten im pastoralen Dienst des Bistums,
3. Personen in der Zeit der Berufseinführung (Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten),
4. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Das Bistum erstattet den Anspruchsberechtigten aus Anlass

- des Eintritts in eine berufspraktische Ausbildungsphase (Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten),
- der Einstellung im Anschluss an ein befristetes Arbeitsverhältnis zum Zwecke der Ausbildung,
- der Versetzung,
- der angeordneten Räumung einer Wohnung, deren Bezug das Bistum angeordnet hatte, es sei denn, dass das Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der anspruchsberechtigten Person oder durch verhaltens- oder personenbedingte Kündigung des Bistums beendet wird.

Bei Einstellung und Versetzung werden Umzugskosten nur erstattet, sofern ein besonderes dienstliches Interesse daran besteht, dass die Anspruchsberechtigten ihren Wohnsitz am Ort der Tätigkeit oder einem anderen vom Bischöflichen Generalvikariat bestimmten oder im Einvernehmen mit ihm festgelegten Ort nehmen.

§ 3 Umfang der Erstattung von Umzugskosten

(1) Als Umzugskosten sind erstattungsfähig:

1. Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes (vgl. § 4 Beförderungsauslagen), soweit nicht ein anderer Kostenträger in Anspruch genommen werden kann.
2. Sonstige Umzugsauslagen

Sonstige Umzugsauslagen werden ohne Nachweis durch die Zahlung eines Betrages in Höhe von 100

Euro pauschal abgegolten.

(2) Für Kosten, die durch den Umzug in eine vorläufige Wohnung am Dienort und die notwendige Zwischenlagerung des Umzugsgutes entstehen, finden die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

(3) Bei Umzug in Eigenregie werden die Umzugskosten durch Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von 1.000 Euro abgegolten.

§ 4 Beförderungsauslagen

(1) Beförderungsauslagen sind die notwendigen Kosten für:

1. die Beförderung des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung,
2. das Be- und Entladen des Transportfahrzeuges,
3. das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes (Packerstunden),
4. a) die Demontage und Montage von in der bisherigen Wohnung verwendeten Möbeln und Gegenständen,
b) für die Demontage und Montage der Küche zusätzlich einer anzupassenden Arbeitsplatte durch ein anderes als das Umzugsunternehmen werden 50 Prozent der anfallenden Kosten erstattet;
5. das Verpackungsmaterial,
6. die Kosten der gesetzlich vorgesehenen Versicherung des Umzugsgutes gegen Transport- und Bruchschäden (keine Teilwert- oder Neuwertversicherung).

(2) Als Umzugsgut gelten die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Anspruchsberechtigten oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Dem Bischöflichen Generalvikariat ist auf Verlangen eine Liste des Umzugsgutes vorzulegen.

Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind:

1. der Ehegatte, die Ehegattin sowie die ledigen Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder,
2. die Eltern und sonstigen Personen, sofern der Anspruchsberechtigte ihnen nicht nur vorübergehend aus gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt und Unterkunft gewährt,

3. die Hausangestellte des Priesters und solche Personen, deren Hilfe der Priester aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(3) Aufwendungen, die auf Sonderwünsche des Umziehenden zurückzuführen sind, werden nicht erstattet. Hierzu zählen insbesondere:

- Abbau und Wiederaufbau von Gartenhäusern, Saunaaanlagen, SAT-Anlagen
- Entfernen und Verlegen von Teppichböden
- Anschluss und Einstellung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprecheranlagen oder anderen audiovisuellen Geräten
- Transport von Gegenständen, die den üblichen Rahmen einer Wohnungseinrichtung und den angemessenen Umfang anderer beweglicher Gegenstände übersteigen
- Kosten für das Abholen und Lagern von Zukäufen
- Kosten für zusätzliche Be- und Entladestellen
- Entsorgungskosten
- Montage und Transport von Neumöbeln
- Entrümpelung der alten Wohnung
- Umzug eines Flügels.

(4) Beförderungsauslagen werden innerhalb der Bistumsgrenzen erstattet. Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Ein Antrag auf Erstattung der Umzugskosten ist spätestens vier Wochen vor der Auftragserteilung zu stellen. Aus gegebenem Anlass (z. B. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses) kann die Frist auf zwei Wochen verkürzt werden. Ein Bescheid über die Höhe der erstattungsfähigen Kosten erteilt das Bischöfliche Generalvikariat umgehend, spätestens innerhalb von 10 Werktagen.

(2) Dem Antrag sind mindestens zwei unabhängig voneinander eingeholte Angebote von rechtlich selbständigen Unternehmen beizufügen. Die Angebote müssen die einzelnen Leistungen und deren Kosten detailliert ausweisen und einen verbindlichen Endpreis angeben, der nicht überschritten werden darf. Neben den Leistungen für Vorarbeiten, Transport, Nacharbeiten und Sonderleistungen weist das Unternehmen sämtliche Sondertransporte aus (z. B. getrenntes Versenden von Umzugsgut, auch von einem anderen Ort her; außergewöhnliche Aufwendungen wegen besonderer Erschwernisse bei der Durchführung des Umzugs (z. B. enges Treppenhaus, Transport über mehrere Stockwerke).

(3) Das Bischöfliche Generalvikariat kann nach eigenem Ermessen weitere Unternehmen zur Vorlage von Angeboten auffordern.

(4) Sonstige Nachweise können vom Bischöflichen Generalvikariat angefordert werden, insbesondere ein Besichtigungsnachweis des Umzugsgutes durch den Spediteur.

§ 6 Erstattung der Umzugskosten

(1) Auf der Grundlage der erteilten Zusage werden Umzugskosten erstattet, wenn der Umzug binnen sechs Monaten erfolgt ist und die Nachweise gemäß Absatz 2 spätestens sechs Monate nach Ausstellung der ersten Rechnung dem Bischöflichen Generalvikariat vorgelegt werden.

Ist die Zusage nicht oder nicht rechtzeitig beantragt worden, wird vom Bistum lediglich ein Zuschuss in Höhe von 75 Prozent zu den erstattungsfähigen Auslagen gewährt.

(2) Vorzulegen sind:

1. Rechnungen über die Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen,
2. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Umzugskosten durch andere Kostenträger beansprucht werden können oder entgegen einer Beantragung nicht gewährt worden sind.

(3) Das Bistum tritt weder gegenüber dem Umzugsunternehmen noch gegenüber der anspruchsberechtigten Person in Vorleistung.

§ 7 Rückzahlungsverpflichtung

Das Bistum kann erstattete Umzugskosten ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Berechtigte vor Ablauf von 2 Jahren vom Tag des Umzuges an gerechnet aus einem von ihm zu vertretenden Grund aus dem Bistumsdienst ausscheidet. Für jeden vollen Kalendermonat Beschäftigung nach erfolgtem Umzug wird 1/24 der erstatteten Umzugskosten erlassen. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung des Dienstgebers, wenn sie nach Ablauf der vereinbarten Probezeit aus anderen als personen- oder verhaltensbedingten Gründen erfolgt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erstattung von Umzugskosten an Geistliche und sonstige Personen im Dienst des Bistum Trier (KA 1997 Nr. 32) vom 1. Januar 1997 außer Kraft.

Trier, den 10. Dezember 2019

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 7**47. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier**

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom 21. November 2019 (KA 2019 Nr. 212) wird wie folgt geändert:

I. Änderungen des Teils I der KAVO

1. Die **Protokollerklärung Nr. 1 zu § 20 Absatz 2 Satz 3** wird gestrichen.

2. Die Angabe „Nr. 2“ der **bisherigen Protokollerklärung Nr. 2** wird gestrichen.

3. Satz 3 der **Protokollerklärung Nr. 3 zu § 24 Satz 2 und 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Erhöhungssatz für Lehrkräfte, die unter die Anlage 5 b fallen, beträgt für

- vor dem 1. Januar 2019 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 v. H.,

- vor dem 1. Januar 2020 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 v. H. und

- vor dem 1. Januar 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,26 v. H.“

4. Nach § 48 d wird folgender § 48 e eingefügt:

„§ 48 e

Übergangsvorschriften anlässlich der 47.**Ordnung zur Änderung der KAVO**

Für Lehrkräfte, auf die die Anlage 4d anwendbar ist und die spätestens mit Ablauf des 15. November 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Regelungen zur Anlage 13 der 47. Ordnung zur Änderung der KAVO nur, wenn sie dies bis zum 31. Mai 2020 schriftlich beantragen.“

II. Änderungen des Teils III der KAVO

1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Abweichend von § 21 Absatz 4 Satz 2 gilt für Lehrkräfte, die unter die Anlage 5b fallen:

Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 21 Absatz 4 Satz 1 weniger als 100 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 180 Euro in den Entgeltgruppen 9a bis 15, so erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während der be-

treffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag in Höhe von monatlich 100 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 180 Euro (Entgeltgruppen 9a bis 15).

Ist der Garantiebtrag höher als der Unterschiedsbetrag bei stufengleicher Zuordnung, wird als Garantiebtrag der Unterschiedsbetrag gezahlt. Für Lehrkräfte, die bis zum 31. Dezember 2018 höhergruppiert wurden, richtet sich der Anspruch auf einen Garantiebtrag ab 1. Januar 2019 nur dann nach den Sätzen 2 und 3, wenn sie am 31. Dezember 2018 Anspruch auf einen Garantiebtrag nach Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung hatten.“

2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 23 Absatz 2 des Teils I der KAVO bemisst sich die Jahressonderzahlung nach folgenden Sätzen:

In den Entgeltgruppen	im Kalenderjahr		
	2019	2020	2021
9a bis 11	77,66 v.H.	75,31 v.H.	74,35 v.H.
12 und 13	48,54 v.H.	47,07 v.H.	46,47 v.H.
14 und 15	33,98 v.H.	32,95 v.H.	32,53 v.H.“

3. Nach § 11 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 11:

Entsprechend der Absenkung der Bemessungssätze für die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 nach § 11 wird die KODA in Umsetzung des KODA-Beschlusses vom 15. November 2019 sicherstellen, dass auch die Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2022 auf dem Niveau des Jahres 2018 eingefroren bleibt.“

III. Änderungen der Anlagen zur KAVO

1. Die **Anlage 5b** erhält folgende Fassung:

**„Anlage 5b
 Entgelttabelle (Lehrkräfte) (monatlich in Euro)
 gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.596,69	5.023,85	5.209,41	5.868,47	6.367,55	6.558,57
14	4.161,82	4.550,35	4.812,70	5.209,41	5.817,26	5.991,78
13	3.837,26	4.198,44	4.422,39	4.857,49	5.458,94	5.622,71
12	3.458,40	3.763,34	4.288,02	4.748,72	5.343,77	5.504,08
11	3.346,42	3.628,98	3.891,31	4.288,02	4.863,90	5.009,81
10	3.228,23	3.502,94	3.763,34	4.025,67	4.524,79	4.660,53
9b	2.873,64	3.129,67	3.272,55	3.667,36	4.000,09	4.120,10
9a	2.873,64	3.129,67	3.177,31	3.272,55	3.667,36	3.777,39
8	2.699,45	2.945,15	3.064,19	3.177,31	3.302,32	3.379,70
7	2.537,72	2.772,50	2.933,23	3.052,29	3.147,55	3.230,87
6	2.494,17	2.724,88	2.843,94	2.963,01	3.040,38	3.123,72
5	2.394,63	2.617,73	2.736,79	2.849,89	2.939,19	2.998,72
4	2.284,36	2.504,64	2.653,45	2.736,79	2.820,14	2.873,70
3	2.254,60	2.468,91	2.528,44	2.623,68	2.701,07	2.766,55
2	2.099,83	2.296,27	2.355,81	2.415,33	2.552,24	2.695,13
1	Je 4 Jahre	1.897,44	1.927,18	1.962,90	1.998,63	2.087,92

**Anlage 5b
 Entgelttabelle (Lehrkräfte) (monatlich in Euro)
 gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.794,35	5.180,59	5.371,94	6.051,57	6.566,22	6.763,20
14	4.340,78	4.692,32	4.962,86	5.371,94	5.998,76	6.178,72
13	4.002,26	4.329,43	4.560,37	5.009,04	5.629,26	5.798,14
12	3.607,11	3.880,76	4.421,81	4.896,88	5.510,50	5.675,81
11	3.490,32	3.742,20	4.012,72	4.421,81	5.015,65	5.166,12
10	3.367,04	3.612,23	3.880,76	4.151,27	4.665,96	4.805,94
9b	2.997,21	3.227,32	3.374,65	3.781,78	4.124,89	4.248,65
9a	2.997,21	3.227,32	3.276,44	3.374,65	3.781,78	3.895,24
8	2.815,53	3.037,04	3.159,79	3.276,44	3.405,35	3.485,15
7	2.646,84	2.862,50	3.024,75	3.147,52	3.245,75	3.331,67
6	2.601,42	2.814,88	2.933,94	3.055,46	3.135,24	3.221,18
5	2.497,60	2.707,73	2.826,79	2.939,89	3.030,89	3.092,28
4	2.382,59	2.594,64	2.743,45	2.826,79	2.910,14	2.963,70
3	2.351,55	2.558,91	2.618,44	2.713,68	2.791,07	2.856,55
2	2.190,12	2.386,27	2.445,81	2.505,33	2.642,24	2.785,13
1	Je 4 Jahre	1.987,44	2.017,18	2.052,90	2.088,63	2.177,92

Anlage 5b
Entgelttabelle (Lehrkräfte) (monatlich in Euro)
 gültig ab 1. Januar 2021

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.880,65	5.247,42	5.441,24	6.129,64	6.650,92	6.850,45
14	4.418,91	4.752,85	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43
13	4.074,30	4.385,28	4.619,20	5.073,66	5.701,88	5.872,94
12	3.672,04	3.930,82	4.478,85	4.960,05	5.581,59	5.749,03
11	3.553,15	3.792,20	4.064,48	4.478,85	5.080,35	5.232,76
10	3.427,65	3.662,23	3.930,82	4.204,82	4.726,15	4.867,94
9b	3.051,16	3.277,32	3.424,65	3.831,78	4.178,10	4.303,46
9a	3.051,16	3.277,32	3.326,44	3.424,65	3.831,78	3.945,49
8	2.866,21	3.087,04	3.209,79	3.326,44	3.455,35	3.535,15
7	2.696,84	2.912,50	3.074,75	3.197,52	3.295,75	3.381,67
6	2.651,42	2.864,88	2.983,94	3.105,46	3.185,24	3.271,18
5	2.547,60	2.757,73	2.876,79	2.989,89	3.080,89	3.142,28
4	2.432,59	2.644,64	2.793,45	2.876,79	2.960,14	3.013,70
3	2.401,55	2.608,91	2.668,44	2.763,68	2.841,07	2.906,55
2	2.240,12	2.436,27	2.495,81	2.555,33	2.692,24	2.835,13
1	Je 4 Jahre	2.037,44	2.067,18	2.102,90	2.138,63	2.227,92 ^{cc}

2. Die **Anlage 13** wird wie folgt geändert:

a) Die **Protokollerklärung Nr. 1 zu § 8 Absatz 4 Satz 2** wird wie folgt gefasst:

„Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 5b fallen, erhöht sich die Besitzstandszulage ab 1. Januar 2019 um 3,2 v. H., ab 1. Januar 2020 um 3,2 v. H. und ab 1. Januar 2021 um 1,4 v. H.“

b) Nach § 25 des Abschnitts V wird folgender **Abschnitt VI** eingefügt:

„VI. Überleitung von Lehrkräften, die unter den Geltungsbereich der Anlage 5b fallen, aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b am 1. Januar 2019

§ 26

(1) Lehrkräfte der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten,

- deren Arbeitsverhältnis zum Bistum Trier über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht und

- die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der KAVO fallen,

sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.

(2) Lehrkräfte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 3 von sieben Jahren,

- deren Arbeitsverhältnis zum Bistum Trier über den

31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht und

- die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der KAVO fallen,

sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe/Jahr innerhalb der Stufe/Restzeit (R)	neue Stufe/Jahr innerhalb der Stufe/Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	3 / 1 / R
3 / 2 / R	3 / 2 / R
3 / 3 / R	3 / 3 / R
3 / 4 / R	4 / 1 / R
3 / 5 / R	4 / 2 / R
3 / 6 / R	4 / 3 / R
3 / 7 / R	4 / 4 / R
4 / 1 / R	5 / 1 / R
4 / 2 / R	5 / 2 / R
4 / 3 / R	5 / 3 / R
4 / 4 / R	5 / 4 / R
4 / 5 / R	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	6

Lehrkräfte, die in die Entgeltgruppe 9a Stufe 3 übergeleitet werden, erhalten bis zur Zuordnung zur Stufe 4 das Entgelt der Stufe 4.

(3) Lehrkräfte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von fünf Jahren, - deren Arbeitsverhältnis zum Bistum Trier über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht und - die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der KAVO fallen,

sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ggf. unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe/Jahr innerhalb der Stufe/Restzeit (R)	neue Stufe/Jahr innerhalb der Stufe/Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
2 / 3 / R	3 / 1 / R
2 / 4 / R	3 / 2 / R
2 / 5 / R	3 / 3 / R
3 / 1 / R	4 / 1 / R
3 / 2 / R	4 / 2 / R
3 / 3 / R	4 / 3 / R
3 / 4 / R	4 / 4 / R
3 / 5 / R	5 / 1 / -
3 / 6 / R	5 / 1 / -
3 / 7 / R	5 / 1 / -
3 / 8 / R	5 / 1 / -
3 / 9 / R	5 / 1 / -

bisherige Stufe/Jahr innerhalb der Stufe/Restzeit (R)	neue Stufe/Jahr innerhalb der Stufe/Restzeit (R)
4 / 1 / R	5 / 1 / R
4 / 2 / R	5 / 2 / R
4 / 3 / R	5 / 3 / R
4 / 4 / R	5 / 4 / R
4 / 5 / R	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	6

(4) Lehrkräfte im Sinne der Absätze 1 bis 3 in einer individuellen Endstufe werden einer neuen individuellen Endstufe zugeordnet, die der nach bisherigem Recht für Januar 2019 zustehenden individuellen Endstufe entspricht; § 5 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.“

IV. Inkrafttreten

Die Regelungen in den Abschnitten I, II und III treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Trier, den 2. Dezember 2019

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 8

48. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom 2. Dezember 2019 (KA 2019 Nr. 7) wird wie folgt geändert:

I. Änderungen der Anlagen zur KAVO

In § 13 der Anlage 10a zur KAVO wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Aufgrund der Aussetzung des Vollzuges des Gesetzes zur Umsetzung der Diözesansynode 2013-2016 auf Anordnung der Kleruskongregation vom 21. November 2019 (KA 2019 Nr. 149) ist die Anwendbarkeit vorstehender Regelungen ebenfalls bis

auf Weiteres ausgesetzt.“

II. Inkrafttreten

Die Regelungen in den Abschnitten I treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Trier, den 17. Dezember 2019

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 9

Urkunde über die Umpfarrung des Ortsteils Schmelz-Michelbach mit dem Geisweilerhof (ohne Auschet) von der Pfarrei und Kirchengemeinde Wadern (Nunkirchen) Herz Jesu in die Pfarrei und Kirchengemeinde Schmelz (Außen) St. Marien, zugleich aus dem Dekanat Losheim-Wadern in das Dekanat Dillingen

Urkunde

über die Umpfarrung des Ortsteils Schmelz-Michelbach mit dem Geisweilerhof (ohne Auschet) von der Pfarrei und Kirchengemeinde Wadern (Nunkirchen) Herz Jesu in die Pfarrei und Kirchengemeinde Schmelz (Außen) St. Marien, zugleich aus dem Dekanat Losheim-Wadern in das Dekanat Dillingen

Auf Ersuchen der Pfarrer und Gremien der betroffenen Pfarreien und

- nach Anhörung der Pfarrer der genannten Pfarreien,
 - nach Anhörung der Pfarrgemeinderäte der genannten Pfarreien und der Verwaltungsräte der genannten Kirchengemeinden,
 - nach Anhörung des Dechanten des Dekanates Dillingen,
 - nach Anhörung des Dekanatsrates Losheim-Wadern sowie des Dechanten und
 - nach Anhörung des Priesterrates im Bistum Trier
- wird hierdurch

• gemäß can. 515 § 2 CIC

i. V. m. § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens,

i. V. m. § 4 Absätze 1 und 2 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums und

i. V. m. § 9 Absatz 4 Ziffer 8 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier

der Ortsteil Schmelz-Michelbach mit dem Geisweilerhof (ohne Auschet) von der Pfarrei und Kirchengemeinde Wadern (Nunkirchen) Herz Jesu (Dekanat

Losheim-Wadern) getrennt und in die Pfarrei und Kirchengemeinde Schmelz (Außen) St. Marien (Dekanat Dillingen) umpfarrt.

Das für die angegebenen Gebietsteile zweckgebundene Vermögen geht von der Kirchengemeinde Wadern (Nunkirchen) Herz Jesu unter Beibehaltung der Zweckbindung auf die Kirchengemeinde Schmelz (Außen) St. Marien über.

Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers von Wadern (Nunkirchen) Herz Jesu in Hinsicht auf die Gläubigen dieser Gebietsteile gehen auf den Pfarrer von Schmelz (Außen) St. Marien über.

Möge die neue Zuordnung für alle betroffenen Gläubigen zum Segen sein!

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 in Kraft.

Trier, den 15. Dezember 2019

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Kurie

Nr. 10
Urkunde über die Umpfarrung des Gebietsteils Schmelz-Auschet von der Pfarrei und Kirchengemeinde Wadern (Nunkirchen) Herz Jesu in die Pfarrei und Kirchengemeinde Schmelz (Limbach) St. Willibrord, zugleich aus dem Dekanat Losheim-Wadern in das Dekanat Dillingen
Urkunde
über die Umpfarrung des Gebietsteils Schmelz-Auschet von der Pfarrei und Kirchengemeinde Wadern (Nunkirchen) Herz Jesu in die Pfarrei und Kirchengemeinde Schmelz (Limbach) St. Willibrord, zugleich aus dem Dekanat Losheim-Wadern in das Dekanat Dillingen

Auf Ersuchen der Pfarrer und Gremien der betroffenen Pfarreien und

- nach Anhörung der Pfarrer der genannten Pfarreien,
 - nach Anhörung der Pfarrgemeinderäte der genannten Pfarreien und der Verwaltungsräte der genannten Kirchengemeinden,
 - nach Anhörung des Dechanten des Dekanates Dillingen,
 - nach Anhörung des Dekanatsrates Losheim-Wadern sowie des Dechanten und
 - nach Anhörung des Priesterrates im Bistum Trier wird hierdurch
 - gemäß can. 515 § 2 CIC
 - i. V. m. § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens,
 - i. V. m. § 4 Absätze 1 und 2 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums und
 - i. V. m. § 9 Absatz 4 Ziffer 8 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Trier
- der Gebietsteil Schmelz-Auschet von der Pfarrei und Kirchengemeinde Wadern (Nunkirchen) Herz Jesu

(Dekanat Losheim-Wadern) getrennt und in die Pfarrei und Kirchengemeinde Schmelz (Limbach) St. Willibrord (Dekanat Dillingen) umpfarrt.

Das für den angegebenen Gebietsteil zweckgebundene Vermögen geht von der Kirchengemeinde Wadern (Nunkirchen) Herz Jesu unter Beibehaltung der Zweckbindung auf die Kirchengemeinde Schmelz (Limbach) St. Willibrord über.

Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers von Wadern (Nunkirchen) Herz Jesu in Hinsicht auf die Gläubigen dieser Gebietsteile gehen auf den Pfarrer von Schmelz (Limbach) St. Willibrord über.

Möge die neue Zuordnung für alle betroffenen Gläubigen zum Segen sein!

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 in Kraft.

Trier, den 15. Dezember 2019

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Kurie

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 11

Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen aus dem Klimafonds des Bistums Trier bei Maßnahmen an Bauten und Grundstücken (Klimafondsrichtlinien)

I. Grundlagen

1. In Verantwortung für die Schöpfung und mit dem Ziel der Verbesserung der Umweltverträglichkeit kirchlicher Bauten und Grundstücke (vgl. Ökologische Leitlinien des Bistums Trier, KA 2017 Nr. 29) fördert das Bistum Maßnahmen an kircheneigenen Bauten und Grundstücken sowie an sonstigen durch Antragsberechtigte genutzten Bauten und Grundstücken durch Zuwendungen aus dem Klimafonds des Bistums Trier.

2. Antragsberechtigt sind Bistum, Bistumsschulen, Kirchengemeinden und für Maßnahmen nach Abschnitt III die Trägergesellschaften Katholischer Kindertagesstätten im Bistum Trier (katholische KiTa gGmbHs).

3. Nach Abschnitt II werden nur Maßnahmen an Bauten und Grundstücken gefördert, die dem Bistum oder einer Kirchengemeinde im Bistum Trier (Eigentum oder Erbbaurecht) gehören und bei denen das Bistum oder eine Kirchengemeinde Bauträger ist.

4. Nach Abschnitt III werden neben Maßnahmen an kircheneigenen Bauten und Grundstücken auch Maßnahmen an Bauten und Grundstücken in kommunalem Eigentum gefördert, die vom Antragsberechtigten im Rahmen eines Miet- bzw. Überlassungsverhältnisses genutzt werden. Verändern geringinvestive Maßnahmen die Bausubstanz bzw. den Bestand des Gebäudes oder Grundstücks, sind die Maßnahme und die Förderung zuvor mit dem Eigentümer abzusprechen.

5. Maßnahmen an Bauten einer Kirchengemeinde, die ausschließlich durch Dritte entgeltlich oder unentgeltlich genutzt werden, werden nicht bezuschusst. Dies gilt nicht für die Nutzung durch das Bistum, einen Kirchengemeindeverband oder eine katholische KiTa gGmbH. Für Maßnahmen an Bauten einer Kirchengemeinde, die in fremder Bauträgerschaft stehen und durch das Bistum, einen Kirchengemeindeverband oder eine katholische KiTa gGmbH genutzt werden, gilt Abschnitt I Ziffer 4 entsprechend.

6. Die Förderung wird als verlorener Zuschuss, und zwar entweder als Festbetrag oder als anteiliger Zuschuss zu den als förderungsfähig anerkannten Kosten gewährt.

7. Eine Zuwendung aus Mitteln des Klimafonds setzt voraus, dass die Maßnahme durch den Arbeitsbereich 1.2: Klimaschutzmanagement fachlich geprüft und anerkannt ist und die Finanzierung gesichert ist.

8. Die Förderung aus dem Klimafonds des Bistums Trier zuzüglich sonstiger kirchlicher oder staatlicher Förderungen bzw. Zuschüsse darf 90 Prozent der Kosten der Maßnahme nicht überschreiten.

9. Maßnahmen an Kulturdenkmälern dürfen nur anerkannt werden, wenn die zuständige Denkmalschutzbehörde dem Vorhaben zugestimmt hat.

10. Maßnahmen, die ohne Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates begonnen wurden, werden nicht bezuschusst.

11. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Klimafonds des Bistums Trier besteht nicht.

12. Näheres zum Verfahren regelt der Bischöfliche Generalvikar durch Ausführungsbestimmungen.

II. Förderfähige Maßnahmen, deren Kosten den Betrag von 2.600 Euro überschreiten

1. Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 3.000 Euro.

2. Photovoltaikanlagen. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 15.000 Euro.

3. Stromspeicher zur Speicherung selbst erzeugten Ökostroms. Die Kapazität des Speichers muss mindestens 5 kWh betragen. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 6.000 Euro.

4. Holzpellet-/Hackschnitzelheizungen, Anschluss an Nahwärmenetze, Blockheizkraftwerke (BHKW), Erd-/Luftwärmepumpen. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 30.000 Euro.

5. Körpernahe Heizsysteme (z.B. Infrarot- oder Sitzbankheizungen). Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 2.500 Euro.

6. Technische Überarbeitung der Heizungssteuerungs- und Lüftungstechnik. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 3.000 Euro.

7. Zentrale Zwei-Richtungs-Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 1.000 Euro.

8. Gebäudedämmung, die zu einem geringeren Primärenergiebedarf führt als in der ENEC gefordert. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Mehrkosten gegenüber der gesetzlich vorgeschriebenen Lösung, höchstens jedoch 10.000 Euro.

9. Gebäudedämmung in den Bereichen der Heizkörpernischen, Keller- oder Speicherdecken. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Mehrkosten gegenüber der gesetzlich vorgeschriebenen Lösung, höchstens jedoch 3.000 Euro.

10. Technische Aufrüstung von denkmalgeschützten Bauteilen (z. B. historische Holzsprossenfenster, Eingangstüren oder Portale). Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro.

11. Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums be-

trägt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro.

12. Dachbegrünung, Entsiegelung von befestigten (Park-)Flächen. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 10.000 Euro.

13. Innovative Modellprojekte zur Energieeinsparung. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 10.000 Euro.

III. Förderungsfähige Maßnahmen, deren Kosten den Betrag von 2.600 Euro nicht überschreiten (Maßnahmen im Rahmen des Anreizsystems der Klimainitiative ENERGIEBEWUSST)

1. Energiecheck und Erstellung eines Berichts durch Energieberater des Netzwerkes der Klimainitiative ENERGIEBEWUSST. Der Energiecheck ist über das Büro der Klimainitiative anzumelden. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 75 Prozent der förderungsfähigen Kosten.

2. Geringinvestive Maßnahmen auf der Grundlage des Ergebnisberichtes eines Energiechecks im Rahmen der Klimainitiative ENERGIEBEWUSST. Der Zuschuss beträgt höchstens 75 Prozent.

Voraussetzung für die Förderung der Maßnahmen dieses Abschnitts sind die Beteiligung des Antragsberechtigten an der Klimainitiative ENERGIEBEWUSST, die Benennung eines Energiebeauftragten bzw. eines Energieteams und die Verpflichtung zur Durchführung eines regelmäßigen Energiecontrollings.

IV. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2025.

Trier, den 12. Dezember 2019

(Siegel)

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 12**Ausführungsbestimmungen über die Beantragung, Genehmigung und Bezuschussung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit von Bauten und Grundstücken****I. Allgemeines**

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Beantragung, Genehmigung und Bezuschussung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit von Bauten, die gemäß den „Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen aus dem Klimafonds des Bistums Trier bei Maßnahmen an Bauten und Grundstücken – Klimafondsrichtlinien“ (KA 2020) förderungsfähig sind.

1. Kirchengemeinden richten Anträge auf Zuschüsse gemäß Abschnitt II der Klimafondsrichtlinie an das Bischöfliche Generalvikariat, ZB 2.4: Leistungszentrum Kirchengemeinden. Anträge gemäß Abschnitt III der Klimafondsrichtlinie sind an das Bischöfliche Generalvikariat, SB 1.2: Klimaschutzmanagement zu richten.

2. Für Bistumsgebäude sind Anträge auf Zuwendung aus Mitteln des Klimafonds an das Bischöfliche Generalvikariat, ZB 2.5: Bau zu richten, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

3. Träger katholischer Kindertagesstätten richten Anträge auf Zuwendungen im Rahmen des Anreizsystems der Klimainitiative ENERGIEBEWUSST an das Bischöfliche Generalvikariat SB 1.2: Klimaschutzmanagement.

4. Die klimafachliche Prüfung der Anträge und die Anerkennung der Förderfähigkeit erfolgt durch den SB 1.2: Klimaschutzmanagement.

5. Über die Bewilligung beantragter Mittel erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

6. Der Genehmigungs- und Bewilligungsbescheid hat eine Geltungsdauer von zwei Jahren. Die Frist beginnt mit der Ausstellung des Bescheides. Auf Antrag kann die Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

7. Der Förderungsempfänger hat dem Bischöflichen Generalvikariat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Im Falle einer Überfinanzierung kann das Bistum die nicht verbrauchten Mittel anteilig zurückfordern.

II. Besondere Bestimmungen bei Maßnahmen, deren Kosten den Betrag von 2.600 Euro überschreiten

1. Der Antrag auf Zuschüsse für förderungsfähige Maßnahmen gemäß Abschnitt II der Klimafondsrichtlinien ist unter Verwendung des vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Antragsformulars Energie A 2 in einfacher Ausfertigung zu stellen.

2. Dem Antrag sind ein Verwaltungsrats- bzw. Kirchengemeinderatsbeschluss, eine Beschreibung der Maßnahme, gegebenenfalls mit Prioritätenfolge, eine Berechnung der erwarteten jährlichen Energieeinsparung und/oder CO₂-Reduzierung, eine Darstellung der Gesamtkosten und des Finanzierungsplanes, Nachweise zur Finanzierung und weitere Unterlagen entsprechend den Vorgaben des SB 1.2: Klimaschutzmanagement beizufügen (vgl. das Merkblatt zu den Klimafondsrichtlinien¹).

3. Wenn ein Zuschuss für eine Erd-/Luftwärmepumpe beantragt wird, muss dem Antrag ein Verwaltungsrats- bzw. Kirchengemeinderatsbeschluss über den Bezug von zertifiziertem Ökostrom (OK-Power-Label/Grüner-Strom-Label) beigelegt werden, es sei denn, die Wärmepumpe wird mit regenerativem Strom aus eigener Erzeugung betrieben.

III. Besondere Bestimmungen bei Maßnahmen, deren Kosten den Betrag von 2.600 Euro nicht überschreiten (Maßnahmen im Rahmen des Anreizsystems der Klimainitiative ENERGIEBEWUSST)

1. Als förderungsfähige Kosten des Energiechecks und der Erstellung eines Berichts durch Energieberater des Netzwerkes der Klimainitiative ENERGIEBEWUSST werden anerkannt:

- Bei Beauftragung eines oder zweier Energiechecks: 650 Euro je Gebäude
- Bei Beauftragung von drei oder vier Energiechecks: 525 Euro je Gebäude
- Bei Beauftragung von fünf bis zehn Energiechecks: 325 Euro je Gebäude.

2. Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsformulars Anreizsystem Klimafonds in zweifacher Ausfertigung zu stellen.

3. Anträge können nur für Gebäude gestellt werden, für die ein Energiebeauftragter/eine Energiebeauf-

tragte bzw. ein Energieteam benannt wurden.

4. Dem Antrag zur Förderung von Maßnahmen gemäß Abschnitt III.2 ist eine Kopie der Handlungsempfehlungen des Energieberichts aufgrund des angemeldeten und durchgeführten Energiechecks beizufügen.

5. Bistumsschulen richten die Anträge im Rahmen des Anreizsystems der Klimainitiative ENERGIEBEWUSST über das Bischöfliche Generalvikariat, ZB 1.4: Schule und Hochschule an den Arbeitsbereich 1.2: Klimaschutzmanagement.

6. Einrichtungen der katholischen KiTa gGmbHs richten die Anträge im Rahmen des Anreizsystems der Klimainitiative ENERGIEBEWUSST über das Bischöfliche Generalvikariat, ZB 1.3: Kindertages-

einrichtungen und familienbezogene Dienste an den Arbeitsbereich 1.2: Klimaschutzmanagement.

IV. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Trier, den 12. Dezember 2019

(Siegel)

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

¹ Das Merkblatt kann über den Arbeitsbereich 1.2: Klimaschutzmanagement im Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Nr. 13

Sonderausgabe des Orientierungsrahmens für pastorales Personal, Teil I und Teil II: Pastorales Personal für die Dekanate, Pfarreien bzw. Pfarreiengemeinschaften und für die Kategoriale Seelsorge

Bedingt durch das „Dekret der Kongregation für die Kleriker im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016 vom 21. November 2019“ hat Bischof Dr. Stephan Ackermann die Errichtung der ersten 15 Pfarreien der Zukunft zum 1. Januar 2020 zurückgenommen.

Auf dem Hintergrund dieser kurzfristigen Entscheidungen ist der zum 1. August 2019 verabschiedete „Orientierungsrahmen – Pastorales Personal 2023“ zunächst hinfällig geworden. Gleichzeitig geht der Planungszeitraum des bisherigen „Orientierungsrahmens für das pastorale Personal“ (OR 2020) am 31. Dezember 2019 zu Ende.

Eine Sonderausgabe des Orientierungsrahmens, der den Ansprüchen der Personalisierung in den 32 De-

kanaten und 172 Pfarreiengemeinschaften bzw. Pfarreien gerecht wird, wird zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Dieses Dokument wird nicht allgemein versandt, sondern ebenfalls ab dem 1. Januar 2020 im Intranet-Portal des Bistums Trier veröffentlicht.

Priester, Diakone sowie pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keinen Zugang zu diesem Portal haben, können eine Druckversion in der Abteilung: Seelsorge und pastorales Personal im Zentralbereich 1.2 des Bischöflichen Generalvikariates, Mustorstraße 2, 54290 Trier, E-Mail: franziska.weber@bgv-trier.de bestellen.

Trier, den 20. Dezember 2019

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 14**Anträge auf Zuwendungen aus der Schul-Stiftung im Bistum Trier**

Die im Jahr 2008 gegründete Schul-Stiftung im Bistum Trier dient der Förderung der katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Trier.

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere dadurch, dass sie pädagogische und schulpastorale Maßnahmen der einzelnen Schulen bzw. ihrer Träger im Sinne einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung fördert.

Die Schul-Stiftung stellt Mittel bereit

- für die weitere pädagogische Profilierung der Schulen,
- für eine entsprechende Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer,
- für Maßnahmen zur Stärkung der Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus.

Wer kann Mittel beantragen?

Träger bzw. Schulleitungen katholischer Schulen im Bistum Trier.

Welche Bedingungen sind zu beachten?

Die Förderhöchstsumme der Schul-Stiftung beträgt für eine Maßnahme 1.000 Euro. Es werden keine Maßnahmen bezuschusst, die bereits durchgeführt sind.

Der Antrag ist also vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Wie müssen die Mittel beantragt werden?

Die Mittel sind formlos zu beantragen. Eine Beschreibung der Maßnahme, die die Förderung begründet, ist beizufügen. Dem Antrag ist ebenfalls eine Finanzierungsübersicht beizulegen, die alle kalkulierten Einnahmen und Ausgaben aufweist. Ein entsprechendes Formular findet sich auf der Homepage der Schulabteilung (www.schulabteilung.bistum-trier.de).

Die Anträge sind bis **31. März 2020** an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Schule und Hochschule, Schul-Stiftung, Mustorstraße 2, 54290 Trier einzureichen. Rückfragen sind möglich unter Telefon (06 51) 71 05-2 21.

Die Zuwendungsbescheide für dieses Verfahren ergehen im Mai 2020.

Trier, den 11. Dezember 2019

Für das Kuratorium:

Albrecht Adam, 1. Vorsitzender
Abteilungsleiter Schule und Hochschule

Nr. 15**Sitzungstermine der Ökumene-Kommission für das Jahr 2020**

Die Sitzungstermine der Ökumene-Kommission des Bistums Trier sind für 2020 auf den **26. März**, den **15. Juni** und den **19. November** terminiert.

Anfragen an die Ökumene-Kommission können bis spätestens 14 Tage vor einer Sitzung an die Geschäftsstelle der Ökumene-Kommission, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-4 34, E-Mail: oekumenekommission@bistum-trier.de, gerichtet werden.

Zu den Aufgaben der Ökumene-Kommission gehört die Förderung der ökumenischen Arbeit im Bistum. Sie berät den Bischof und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bischöflichen Generalvikariat und den angeschlossenen Dienststellen

sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dekanaten und Pfarreien in Fragen des Ökumenismus. Die Beschlüsse und Ergebnisse der Ökumene-Kommission haben den Charakter von Empfehlungen an den Bischof.

Weitere Informationen zur Ökumene-Kommission sind über die Internetseite des Bistums Trier (www.bistum-trier.de/glaube-spiritualitaet/oekumene-interreligioeser-dialog/oekumene/oekumene-im-bistum) abrufbar.

Trier, den 6. Dezember 2019

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 16 Kirchliche Statistik der Pfarreien 2019

Die Pfarreien des Bistums werden um rechtzeitige Übermittlung der **Erhebungsbögen** zur Erstellung der kirchlichen Statistik **für das Jahr 2019** gebeten, damit die Erhebung termingerecht an die Deutsche Bischofskonferenz weitergeleitet werden kann.

Damit eine vollständige Erfassung aller Amtshandlungen im abgelaufenen Jahr gewährleistet ist, wird darum gebeten, alle noch evtl. ausstehenden Eintragungen in die jeweiligen Kirchenbücher vorzunehmen.

Ab dem **9. Januar 2020** steht dann allen Pfarreien der Zugang zum Online-Erhebungsbogen über das Meldewesenprogramm e-mip2 zur Verfügung.

Für jede Pfarrei (bzw. Pfarrvikarie oder Vikarie) soll ein eigenes Formular online übermittelt werden; eine Zusammenfassung der Zahlen mehrerer Pfarreien ist nicht vorgesehen. Die in Klöstern vorgenommenen Amtshandlungen sollen im Erhebungsbogen der jeweils betroffenen Pfarrei mit aufgenommen werden („Territorialprinzip“).

Amtshandlungen an Mitgliedern fremdsprachiger Missionen, die nach dem geltenden Diözesanrecht in die jeweiligen Kirchenbücher der Missionen einzutragen sind, sollen **bis spätestens zum 15. Januar** den zuständigen Ortspfarrämtern mitgeteilt werden, damit diese Amtshandlungen bei der jeweiligen Wohnsitzpfarrei mitgezählt werden können (vgl. KA 2008 Nr. 238).

Bei der Ermittlung der Zahl der Bestattungen ist zu beachten, dass – unabhängig von Wohn-, Sterbe- oder Friedhofsart – diejenigen aufzunehmen sind, die von der jeweiligen Pfarrei aus erfolgt sind bzw. ausgeführt wurden. Bei Urnenbestattungen werden nur die mit einer kirchlichen Begleitung des Begräbnisses bzw. der Beisetzung mitgezählt.

Rückfragen können an die Mitarbeiterin der Kanzlei der Kurie, Julia Heinz, Telefon (06 51) 71 05-5 39, E-Mail: julia.heinz@bgv-trier.de, gerichtet werden.

Trier, den 10. Dezember 2019

Kanzlei der Kurie

Nr. 17 Personalschematismus und Anschriftenverzeichnis des Bistums Trier 2020

Der Schematismus für das Jahr 2020 ist zur Zeit in Vorbereitung und soll im Laufe des Monats März an alle Bezieher ausgeliefert werden.

Grundlage für die Produktion der gedruckten Schematismus-Ausgabe ist der Datenbestand, der in der Kanzlei der Kurie aktuell gepflegt und im internen Datennetz (Portal) „online“ in einem monatlichen Update zur Einsicht bereitsteht.

Um die Aktualität der Daten des Schematismus zu erhalten, ist es unerlässlich, alle Ergänzungs- und Änderungswünsche zeitnah und ausschließlich an die Kanzlei der Kurie weiterzugeben. Dies gilt insbesondere auch für die Korrektur von Druckfehlern oder falschen Angaben im bisherigen Schematismus. Bereits im Amtsblatt veröffentlichte Änderungen werden dagegen von Amts wegen berücksichtigt und müssen nicht mehr gesondert gemeldet werden.

Um die Höhe der Druckauflage des Schematismus festlegen zu können, werden alle Interessierten gebeten, ihre Bestellungen – soweit noch nicht geschehen bzw. kein unbefristetes Abonnement vereinbart wur-

de – spätestens bis zum **31. Januar 2020** der Kanzlei der Kurie mitzuteilen.

Dienst- und Fachstellen im Bistum werden gebeten, Neubestellungen an die jeweils zuständige Fachabteilung im Bischöflichen Generalvikariat zu richten, um evtl. Doppelbestellungen zu vermeiden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Bezug des Schematismus zum Preis von 12 Euro aus Gründen der geltenden Datenschutzbestimmungen auf Personen bzw. Stellen innerhalb des kirchlichen Bereichs beschränkt ist und der Schematismus nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwendet werden darf.

Ergänzungs- und Änderungswünsche sowie Bestellungen sind **ausschließlich in Textform** an die Kanzlei der Kurie, Mustorstraße 2, 54290 Trier, E-Mail: schematismus@bgv-trier.de, zu richten.

Trier, den 6. Dezember 2019

Das Bischöfliche Generalvikariat
Kanzlei der Kurie

Nr. 18

Fortbildungsveranstaltungen

Notfallseelsorge – ein Update

Zielgruppe:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Notfallseelsorge

Zum Inhalt:

Der Kurs wendet sich an Kolleginnen und Kollegen, die den Grundkurs Notfallseelsorge vor zwei oder drei Jahren absolviert, erste Einsatzerfahrung gemacht haben und ihr Wissen und ihre Erfahrung reflektieren und vertiefen wollen. Des Weiteren sind eingeladen Kolleginnen und Kollegen, die nach einer längeren Pause wieder in die Notfallseelsorge einsteigen und sich auf einen aktuellen Stand bringen wollen, um (wieder) handlungssicher zu sein – sich also updaten wollen.

Der Kurs besteht im Wesentlichen aus 3 Elementen:

- Reflexion der bisherigen Einsatzerfahrung: Was war gut? Wo war ich noch unsicher?
- Theorie-Input zur Weiterführung des Grundkurses: U. a. Kinder im Einsatz, Umgang mit Schuld, das „S“ in der Notfallseelsorge, Verhalten bei Großschadenslagen (im PSNV-Team).
- Fragen und Themen, welche die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer mitbringen.

Termin:

Mittwoch, 4. März, bis Freitag, 6. März 2020

Ort:

Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod

Kursleitung:

Susanne Fitz, Markus Reuter

Kosten:

Pastorale Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 69 Euro zzgl. 40 Euro Honoraranteil.

Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (185 Euro) zzgl. 90 Euro Kursgebühr und 40 Euro Honoraranteil Euro.

Alt und lebensvoll.

Der Schatz der Biografien in der Seniorenpastoral (Modul 1)

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen und Interessierte; Teilnehmende des Basismoduls Seniorenpastoral

Zum Inhalt:

Die Referentinnen Sabine Sautter und Martina Böh-

mer werden im Kurs folgende Aspekte beleuchten: Mit einem ressourcenorientierten Ansatz einerseits Lust auf die Entdeckung von Lebensspuren und die Biografiearbeit machen (die definitiv nicht nur in der Seniorenpastoral eingesetzt werden kann). Andererseits soll für traumatisierende Erfahrungen sensibilisiert werden, die gerade die Generation der heute Hochaltrigen in Nationalsozialismus und Zweitem Weltkrieg, bei Flucht und Vertreibung gemacht haben. Der Kurs „Alt und lebensvoll“ kann als Einzelkurs besucht werden. Gleichzeitig ist er ein Modul der mehrteiligen Qualifizierung für die Seniorenpastoral, bestehend aus einem Basismodul (4 Kurstage), dem Besuch von drei weiteren Modulen, die ab 2020 angeboten werden (jeweils 3 Kurstage), sowie der Dokumentation einer Projektarbeit.

Termin:

Montag, 23. März, bis Mittwoch, 25. März 2020

Ort:

Bischöfliches Priesterseminar, Limburg

Kursleitung:

Dr. Regina Heyder, Dr. Sonja Sailer-Pfister

Kosten:

Pastorale Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 69 Euro zzgl. 50 Euro Honoraranteil.

Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (195 Euro) zzgl. 90 Euro Kursgebühr und 50 Euro Honoraranteil.

Gespräche zwischen Tür und Angel

Das zielorientierte Kurzgespräch in Seelsorge und Beratung – Grundkurs

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen, Lehrerinnen und Lehrer

Zum Inhalt:

„Kann ich Sie kurz mal sprechen?“ – Was so als beiläufiges Gespräch beginnt, wird im Alltag von Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie Lehrerinnen und Lehrern schnell zur Beratungssituation. So reagieren viele mit gemischten Gefühlen: Der Ort passt nicht, viel Zeit ist auch nicht – was kann man da schon besprechen, wie kann man da weiterhelfen?

Das zielorientierte Kurzgespräch ist eine Methode, die Mut macht, sich auf diese Gespräche einzulassen,

in der Kürze der Zeit, an genau dem Ort, an dem man angefragt wird. Die Konzentration im Kurzgespräch liegt nicht auf dem Problem oder den Defiziten der Rat suchenden Person, sondern auf ihren Möglichkeiten und Ressourcen. Ziel ist es, einen realitätsbezogenen ersten Handlungsschritt zu erarbeiten. Der „Schlüssel“ dazu findet sich oft schon in den ersten Sätzen und in der Sprache der bzw. des Rat-suchenden.

Der Grundkurs basiert auf dem Buch von Timm H. Lohse „Das Kurzgespräch in Seelsorge und Beratung“. Der Kurs vermittelt Hintergrundwissen zu diesem Ansatz und trainiert an praktischen Beispielen die kommunikativen Fertigkeiten der Teilnehmenden. Der Kurs entspricht den Ausbildungsstandards der Arbeitsgemeinschaft Kurzgespräch (AgK).

Termine:

1. Abschnitt:

Mittwoch, 25. März, bis Freitag, 27. März 2020;

2. Abschnitt:

Mittwoch, 30. September, bis Freitag, 2. Oktober 2020

Ort:

Bischöfliches Priesterseminar, Limburg (1. Modul);

Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod (2. Modul)

Kursleitung:

Dr. Regina Heyder

Referentinnen:

Claudia Simonis-Hippel, Religions- und Erwachsenenpädagogin, Trainerin der AgK, Winnweiler;
Ute Lohmann, Pfarrerin an der BBS Wirtschaft Koblenz (Pfarrerin der Evang. Kirche im Rheinland)

Kosten:

Pastorale Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen pro Kursabschnitt als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 69 Euro zzgl. 60 Euro Honoraranteil. Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen pro Kursabschnitt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (190 Euro) zzgl. 90 Euro Kursgebühr und 60 Euro Honoraranteil.

Auskunft und Anmeldung für diese Kurse:

Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Telefon (0 61 31) 27 08 80, Internet: www.tpi-mainz.de

Nr. 19

Personalveränderungen

Diakonenweihe

Im Auftrag von Bischof Dr. Stephan Ackermann erteilte Weihbischof Robert Brahm am Samstag, 23. November 2019 im Hohen Dom zu Trier folgenden Herren die **Diakonenweihe**:

Carsten M a y e r , Mehren, St. Matthias;
Stephan S c h m i d t , Gonesweiler, Hl. Geist;
Dominik S c h m i t t , Konfeld, St. Johannes der Täufer;
Stephan S c h r a m m , Wittlich-Wengerohr, St. Peter;
Bernd S c h ü t z , Bonn-Vilich, St. Peter;
Patric S c h ü t z e i c h e l , Waldbreitbach, Maria Himmelfahrt;
Jonas S t a u d t , Nalbach, St. Peter und Paul.

Ernennungen

Es wurden ernannt:

Stefan E n d , Dechant und Pfarrer, Nohfelden, mit Wirkung vom 1. Januar 2020 zum Krankenhauspfarrer des Diakonie Klinikums Neunkirchen und der Saarland Kliniken Fliedner Krankenhaus im Dekanat Neunkirchen;

Michael M ü l l e r , Pfarrer, Quierschied, mit Wirkung vom 1. Januar 2020 zum Gefängnispfarrer in den Justizvollzugsanstalten Saarbrücken und Ottweiler;

Norbert R e i c h e l , Pfarrer, Hörschhausen, mit Wirkung vom 1. Januar 2020 zum Kooperator (mit dem Titel Pfarrer) in der Pfarreiengemeinschaft Gillenfeld.

Verlängerung der Stellvertretenden Dechanten-Amtszeit

Der Auftrag von Pfarrer Markus Weilhammer als Stellvertretender Dechant des Dekanates Bernkastel endete zum 31. Dezember 2019 und wurde bis zum Tag der Auflösung des Dekanates verlängert.

Pfarrverwaltung

Folgende Pfarrverwaltung wurde vorübergehend übertragen:

Pfarreiengemeinschaft Beilstein-Moselkrampen mit

Wirkung vom 1. November 2019 an Pfarrer Paul D i e d e r i c h s .

Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

P. Rüdiger K i e f e r SAC, Pfarrer, Vallendar, mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 als Pfarrer in der Pfarreiengemeinschaft Vallendar;

P. Eugen S t e p h a n SAC, Kooperator, Vallendar, mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 als Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Vallendar;

Wolfgang D r e h m a n n , Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der Pfarreiengemeinschaft Losheim am See mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

Verzichtleistung

Folgende Verzichtleistung wurde angenommen:

Hermann Josef R e c k e n t h ä l e r , Pfarrer i. R., Kenn, mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 vom Dienst als Seelsorger im Raphaelshaus in Trier.

Versetzungen in den Ruhestand

Es wurden in den Ruhestand versetzt:

Heinz C h r i s t , Pfarrer, Neuwied, mit Wirkung vom 31. Dezember 2019;

Dr. Hans-Jürgen K u h n , Rektor, Bad Neuenahr-Ahrweiler, mit Wirkung vom 31. Dezember 2019;

Simon H u y n h N g o c Q u y , Pfarrer, Riegelsberg, mit Wirkung vom 1. Januar 2020;

Ernst N e i s i u s , Pfarrer, Horhausen, mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

Heimgegangen in die Ewigkeit
ist am 20. November 2019

Richard Feichtner

Domkapitular em. und
Ordinariatsdirektor i. R., Trier

im 93. Lebensjahr; beerdigt am 27. November
2019 auf dem Kapitelsfriedhof im Domkreuzgang.

Heimgegangen in die Ewigkeit
 ist am 20. November 2019

Msgr. Prof. DDr. Ekkart Sauser

Theologische Fakultät, Trier

im 87. Lebensjahr; beerdigt auf dem
 Friedhof in Innsbruck.

Heimgegangen in die Ewigkeit
 ist am 24. November 2019

Aloys Schneider

Pfarrer i. R., St. Wendel-Urweiler

im 81. Lebensjahr; beerdigt am 29. November
 2019 auf dem Friedhof in Urweiler.

Heimgegangen in die Ewigkeit
 ist am 27. November 2019

Robert Lürtzener

Pfarrer i. R., Prüm

im 78. Lebensjahr; beerdigt am 4. Dezember
 2019 auf dem Friedhof in Prüm.

Heimgegangen in die Ewigkeit
 ist am 29. November 2019

Anton Heidger

Pfarrer i. R., Oberfell

im 85. Lebensjahr; beerdigt am 6. Dezember
 2019 auf dem Friedhof in Lehmen.

Heimgegangen in die Ewigkeit
 ist am 30. November 2019

Gregor Mrziglod

Pfarrer i. R., Vallendar

im 66. Lebensjahr; beerdigt am 6. Dezember
 2019 auf dem Friedhof in Vallendar.

Heimgegangen in die Ewigkeit
 ist am 10. Dezember 2019

Heinz Haser

Pfarrer, Riegelsberg-Köllerbach

im 62. Lebensjahr; beerdigt am 18. Dezember
 2019 auf dem Friedhof in Völklingen-Lauterbach.

Nr. 20

Anschriften und Telefonnummern

Alfred B e c k e r , Pfarrer i. R., bisher Remagen, neu:
 Casa Reha Seniorenpflegeheim, Kölner Straße 37,
 54634 Bitburg;

Clemens G r ü n e b a c h , Pfarrer, bisher Essen,
 neu: Präsident-Baltz-Straße 6, 66119 Saarbrücken;

Simon H u y n h N g o c Q u y , Pfarrer i. R., bis-

her Riegelsberg, neu: Scheidterstraße 137, 66125
 Saarbrücken;

Klaus S t a h l , Pfarrer i. R., bisher Tholey-Theley,
 neu: Caritas-Seniorenzentrum Haus am See, Zur
 Altenheimstätte, 66625 Nohfelden-Neunkirchen/
 Nahe.

Nr. 21 Vakante Stellen

Für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie Diakone im Hauptberuf

Zum 1. April 2020 ist die Teilzeitstelle (50 Prozent Beschäftigungsumfang) einer **Diözesanseelsorgerin bzw. eines Diözesanseelsorgers des BDKJ** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Susanne Kiefer, Telefon (06 51) 97 71-1 06 und der BDKJ-Wahlausschuss per E-Mail: wahlausschuss@bdkj-trier.de

Bewerbungen sind bis zum 1. März 2020 zu richten an den BDKJ-Wahlausschuss, per E-Mail oder Post an: info@bdkj-trier.de; Weberbach 70, 54290 Trier.

Für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

1. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Neuerburg** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Johannes Schaffrath, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 75.

Bewerbungen sind bis 15. Februar 2020 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3 – VB Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

2. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Simmern** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Ulrich Britten, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 99.

Bewerbungen sind bis 15. Februar 2020 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1 – VB Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

3. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Nalbach** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Francesco Caglioti, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 91.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2020 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2 – VB Saarbrücken, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 22 Kirchliches Amtsblatt

Es wird darauf hingewiesen, dass der 163. Jahrgang 2019 des Kirchlichen Amtsblattes mit der Ausgabe Nr. 13 vom 1. Dezember 2019 abschließt.

Das Jahresregister 2019 mit Inhaltsverzeichnis und alphabetischem Sach- und Personenverzeichnis ist

der vorliegenden Ausgabe beigelegt.

Trier, den 6. Dezember 2019

Das Bischöfliche Generalvikariat
Kanzlei der Kurie

Bischöfliches Generalvikariat, Postfach 13 40, 54203 Trier
Postvertriebsstück • Entgelt bezahlt • G 4179 B

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

Redaktion

Andreas Jäger, Alina Gontscharow

Kanzlei der Kurie

Mustorstraße 2, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-3 00

Telefax (06 51) 71 05-4 55

E-Mail: kanzlei@bgv-trier.de

Druck:

johnen-druck GmbH & Co. KG, Bornwiese 5, 54470 Bernkastel-Kues

Bezugspreis:

jährlich 16 Euro

Erscheinungsweise:

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.